

## Hinweise zur Beantragung, Verlängerung und Änderung von PSNV-Karten in Schleswig-Holstein

### Allgemeines:

- Bei einem Erst-Antrag und ggf. Änderungs-Antrag ist die für die beantragte Funktion gemäß den gültigen Qualitätsstandards notwendige Ausbildung zu belegen. Liegt der Abschluss der Ausbildung (Ausnahme Funktion: Psychosoziale Fachkraft) länger als zwei Jahre zurück, ist eine der Funktion dienliche Fortbildung von mindestens zwei Tagen (bzw. 16 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) in den letzten zwei Jahren nachzuweisen. Das Bezugsdatum für die Berechnung der letzten zwei Jahre ist das Eingangsdatum des Antrags in der Landeszentralstelle PSKM.
- Für die Verlängerung einer Funktion ist ein Nachweis einer, für die Funktion dienliche, Fortbildung von mindestens zwei Tagen (bzw. 16 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) in den letzten zwei Jahren notwendig. Das Bezugsdatum für die Berechnung der letzten zwei Jahre ist das Eingangsdatum des Antrags in der Landeszentralstelle PSKM.
- Führungsfunktionen benötigen zusätzlich zu der Aus- bzw. Fortbildung eine gültige Ernennung durch den Kreis bzw. die Stadt.

### Antragsverfahren:

- Die auf der Homepage der Landeszentralstelle PSKM hinterlegte Vorlage ist für die Antragsstellung zu verwenden (<https://psnv-sh.de/psnv-karte/>).
- Werden mehrere Funktion gleichzeitig beantragt (z.B. PSNV-B und PSNV-E), die nicht bei einer (Einsatz)Organisation wahrgenommen werden, so sind die Funktionen jeweils einzeln über die entsprechenden (Einsatz)Organisationen zu beantragen.
- Die PSNV-Karten für die Einsatzkräfte können ausschließlich von den (Einsatz)Organisationen über ihre Vertreter in der Landeskonzferenz PSNV bei der Landeszentralstelle PSKM beantragt, verlängert oder geändert werden.
- Ansprechpartner/innen für die Landeszentralstelle PSKM sind die Vertreter/innen der (Einsatz)Organisationen in der Landeskonzferenz PSNV.
- Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge werden von der (Einsatz)Organisation geprüft und in Papierform zusammen mit den Kopien der benötigten Belege von der beantragenden (Einsatz)Organisation an ihre Vertreter/innen in der Landeskonzferenz PSNV zur Mitzeichnung und Weiterleitung an die Landeszentralstelle PSKM gegeben.

- Für den Erst-Antrag einer PSNV-Karte wird ein Passfoto benötigt, das (abweichend von den anderen Unterlagen) auch digital im Format „JPG“ über die E-Mail-Adresse [pskm@lfs.landsh.de](mailto:pskm@lfs.landsh.de) eingereicht werden kann.
- Bei fehlenden Unterlagen oder unzureichenden Bescheinigungen der Qualifikation bzw. Fortbildung werden die Anträge von der Landeszentralstelle PSKM über die Vertreter/innen der Landeskonferenz PSNV an die (Einsatz)Organisationen zurückgegeben.
- Das Zustellen der PSNV-Karten erfolgt ebenfalls über die Vertreter/innen der Landeskonferenz PSNV an die (Einsatz)Organisationen.

### **Gültigkeit:**

- Auf der PSNV-Karte wird für jede Funktion eine eigene Gültigkeit ausgewiesen.
- Bei Erst- und Änderungs-Anträgen beträgt die Gültigkeit für die beantragten Funktionen zwei Jahre. Das Bezugsdatum für die Berechnung der zwei Jahre ist das Bearbeitungsdatum der Landeszentralstelle PSKM. Es wird zum Monatsende aufgerundet.
- Die Verlängerung einer Funktion ist rechtzeitig vor deren Ablauf durch den Nachweis der erforderlichen Fortbildung zu beantragen. Sie beträgt zwei Jahre anschließend an die letzte Gültigkeit.
- Wird für eine Funktion eine Verlängerung nicht fristgerecht beantragt, werden drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit die Daten für die Funktion gelöscht. Die Funktion wird, sofern weitere Funktionen vorhanden sind, auf zukünftigen Karten nicht mehr ausgewiesen. Bei Bedarf muss sie über einen Erst-Antrag bzw. Änderungs-Antrag erneut beantragt werden.
- Bei Führungsfunktionen wird für die Gültigkeit der Zeitraum der Ernennung mit berücksichtigt. Endet die Ernennung vor Ablauf der regulären Frist von zwei Jahren, so wird die Funktion auf der Karte ebenfalls nur bis zu diesem Datum ausgestellt.
- Funktionen auf der PSNV-Karte, die nicht von dem Verlängerungs- oder Änderungs-Antrag betroffen sind, bleiben in ihrer Gültigkeit unberührt.

Stand: 12/2024

